

# RS OGH 2004/12/15 6Ob180/04w, 2Ob277/04f, 6Ob209/12x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2004

## Norm

PSG §31

## Rechtssatz

Ein zu Unrecht bestelltes und bereits ausgeschiedenes Vorstandsmitglied hat kein Antragsrecht auf Anordnung einer Sonderprüfung.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 180/04w  
Entscheidungstext OGH 15.12.2004 6 Ob 180/04w  
Veröff: SZ 2004/177
- 2 Ob 277/04f  
Entscheidungstext OGH 20.02.2006 2 Ob 277/04f  
Vgl auch; Beisatz: Aufgrund der bereits ausgesprochenen (6 Ob 180/04w) Unzulässigkeit der Ausübung der Vorstandsfunktion auch während der Dauer der - mittlerweile beseitigten - aufrechten Eintragung des Vorstandsmitgliedes im Firmenbuch und die absolute Unwirksamkeit des seinerzeitigen Bestellungsaktes ist auch ein rechtliches Interesse an der Feststellung, in der Vergangenheit Mitglied des Stiftungsvorstands gewesen zu sein, nicht zu ersehen. (T1)
- 6 Ob 209/12x  
Entscheidungstext OGH 16.11.2012 6 Ob 209/12x  
Vgl auch; Beisatz: Ist der Beirat ein iSd § 9 Abs 2 Z 4 PSG eingerichtetes Organ, sind dessen Mitglieder legitimiert bei Gericht die Anordnung einer Sonderprüfung zu beantragen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119642

## Im RIS seit

14.01.2005

## Zuletzt aktualisiert am

27.12.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)